Verfahrensordnung
für das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Vorwort

Das Beschwerdeverfahren gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist ein zentraler Baustein unseres Bestrebens und Engagements. Es ermöglicht betroffenen und hinweisgebenden Personen, menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Vorfälle vertraulich und sicher zu melden.

Die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Nachfolgenden „**UM**“) trägt eine besondere Verantwortung für den Schutz von Menschenleben, die Wahrung der Menschenwürde und die Einhaltung höchster ethischer Standards. Unser Handeln berührt Patientinnen und Patienten, Beschäftigte, Studierende, Forschende sowie zahlreiche Partnerschaften in Zuliefer- und Dienstleistungsstrukturen. Daher ist es unser höchstes Anliegen, Menschenrechte und Umweltstandards in sämtlichen Bereichen unserer klinischen, wissenschaftlichen und administrativen Tätigkeit zu respektieren und zu fördern.

Wir erkennen an, dass Medizinische Produkte, Forschungsausrüstungen, IT-Dienstleistungen, Bauleistungen, Reinigungs- und Logistikprozesse sowie weitere Lieferketten weltweit Auswirkungen auf Menschen und Umwelt haben können. Transparenz, Prävention und kontinuierliche Verbesserung gehören zu den Grundprinzipien unserer Handlungen, um Risiken zu minimieren und Schäden zu verhindern.

1. Zweck des Beschwerdeverfahrens

Diese Verfahrensordnung regelt den Ablauf, die Verantwortlichkeiten und die rechtlichen Grundlagen des Beschwerdeverfahrens gemäß § 8 LkSG an der UM.

Das Verfahren dient der Identifikation, Meldung und Bearbeitung von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie von tatsächlichen Verletzungen im Zusammenhang mit:

- der medizinischen Versorgung,
- der Forschung,
- der Lehre,
- der Verwaltung und Technik
- sowie den Lieferketten der UM

2. Geltungsbereich

Das Beschwerdeverfahren richtet sich an alle potentiell betroffenen Personen, d. h., sowohl an Beschäftigte der UM als auch alle anderen Personen in der gesamten Lieferkette.

3. Zugang zum Beschwerdeverfahren

Meldungen können jederzeit und ohne besondere Form über die hierfür eingerichtete Plattform eingereicht werden.

Die UM hat den unabhängigen Compliance-Dienstleister eagle lsp GmbH (im nachfolgenden „**eagle lsp**“) mit der Einrichtung eines zentralen Meldestellensystems beauftragt. Die Erfassung der eingehenden Hinweise im Meldestellensystem sowie die Erstprüfung erfolgen durch eagle lsp.

Neben Meldungen in Textform besteht die Möglichkeit, den Hinweis auch als Sprachnachricht zu hinterlassen.

Während des gesamten Beschwerdeverfahrens kann die Kommunikation anonym stattfinden. Die Vertraulichkeit ist zu jedem Zeitpunkt sichergestellt.

Es entstehen der hinweisgebenden Person keine Kosten für die Nutzung

4. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

4.1 Eingabe von Beschwerden über die Meldeplattform

Nachdem eine Meldung über die hierfür eingerichtete Plattform eingereicht wurde, erhält die hinweisgebende Person mit der Eingangsbestätigung der Meldung eine automatisch generierte Hinweis-ID und die Möglichkeit, ihr individuelles Passwort zu wählen.

Alternativ kann zusätzlich eine E-Mail-Adresse angegeben werden. In diesem Fall erhält die hinweisgebende Person E-Mail-Benachrichtigungen, sobald es Statusänderungen oder Rückmeldungen zu ihrer abgegebenen Meldung gibt. Hierbei wird die hinterlegte E-Mail-Adresse nicht zur direkten Kommunikation genutzt und nicht an die zuständigen Personen bei der Meldestelle weitergeleitet.

Mithilfe der Hinweis-ID und des Passworts kann die hinweisgebende Person unter der Rubrik „Meldung nachverfolgen“ den Bearbeitungsstatus ihrer Meldung jederzeit einsehen und mit der zuständigen Person der Meldestelle kommunizieren.

Die Meldeplattform ist rund um die Uhr aufrufbar, sodass die Hinweisabgabe durchgehend möglich ist.

4.2 Prüfung der Beschwerde

Der Hinweis bzw. die Beschwerde geht bei der zentralen Meldestelle der UM ein und wird im Meldestellensystem erfasst.

Die hinweisgebende Person erhält über das (ggf. anonyme) Postfach innerhalb der gesetzlichen Fristen eine Eingangsbestätigung. Falls erforderlich, klärt die zentrale Meldestelle außerdem erste Rückfragen zum Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person.

Anschließend wird die Beschwerde zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Stelle im Unternehmen weitergeleitet. Die Weitergabe der Informationen (insbesondere der Daten bzw. Identität der hinweisgebenden Person, sofern bekannt) erfolgt nur in dem für die Bearbeitung

des Falles erforderlichen Umfang. Die vertrauliche Behandlung der Daten ist jederzeit sichergestellt.

Die für die Bearbeitung zuständige Stelle der UM legt die weiteren Schritte fest. Bei Bedarf werden weitere Rückfragen zum Sachverhalt über das (ggf. anonyme) Postfach mit der hinweisgebenden Person geklärt.

Sobald der Sachverhalt geklärt ist, unternimmt die UM geeignete Maßnahmen, um etwaigen Verstößen abzuhelfen. Die Dauer der Maßnahmen kann je nach konkretem Fall variieren. Durch die permanente Kontaktmöglichkeit für hinweisgebende Personen ist sichergestellt, dass Informationen über den Verfahrensstand jederzeit eingeholt werden können.

Die für die Bearbeitung der Beschwerden zuständige Stelle entscheidet über den Abschluss des jeweiligen Beschwerdeverfahrens.

4.3 Antwort an die hinweisgebende Person

Während des gesamten Verfahrens besteht die Möglichkeit des Kontakts zur hinweisgebenden Person. Nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens erhält die hinweisgebende Person über das (ggf. anonyme) Postfach eine abschließende Mitteilung ggf. unter Angabe der umgesetzten Maßnahmen. Damit endet der Bearbeitungsprozess.

5. Mögliche Beschwerdeinhalte

Das Beschwerdeverfahren ist für Hinweise oder Beschwerden im Hinblick auf **alle menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Pflichtverletzungen** nutzbar, die von § 2 Absatz 2 und 3 LkSG erfasst sind.

Zu den menschenrechtsbezogenen Verboten gehören:

- Kinderarbeit (im Regelfall Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren),
- Zwangsarbeit,
- Sklaverei, sexuelle Ausbeutung,
- Missachtung von Arbeitsschutzbestimmungen nach dem Recht des Beschäftigungsortes,
- Vorenthaltens angemessenen Lohns,
- Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte, wenn diese mangelhaft kontrolliert werden und dadurch unter anderem das Verbot von Folter oder erniedrigender Behandlung verletzt werden könnte,
- Kontamination von Boden, Gewässer, Luft und übermäßiger Wasserverbrauch,
- widerrechtliche Zwangsräumung oder Entzug von Land, Wäldern oder Gewässer,
- **jedes Tun oder Unterlassen, das geeignet ist, eine geschützte Rechtsposition in besonders schwerwiegender Weise zu beeinträchtigen und deren Rechtswidrigkeit offensichtlich ist (Generalklausel).**

Zu den umweltbezogenen Verboten gehören:

- Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Verbindungen,
- Verbot der Verwendung von Quecksilber in Herstellungsprozessen,
- Verbot der unsachgemäßen Behandlung von Quecksilberabfällen,
- Verbot der Produktion und Verwendung bestimmter Chemikalien und persistenter organischer Schadstoffe,
- Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen,
- diverse Verbote der Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Abfälle.

6. Grundprinzipien des Verfahrens

6.1 Vertraulichkeit

Hinweise werden streng vertraulich behandelt. Daten werden nur an Personen weitergegeben, die für die Bearbeitung zwingend erforderlich sind. Während des gesamten Beschwerdeverfahrens besteht die Möglichkeit des anonymen Austauschs. Die Vertraulichkeit des Austauschs ist jederzeit sichergestellt. Höchste Priorität hat hier der Hinweisgeberschutz, das bedeutet, der Hinweis bzw. die Beschwerde ist nur von der hinweisgebenden Person und zugehörigem Backend lesbar. Der Betreiber der Plattform kann keine Inhalte mitlesen. Es findet auch keine Protokollierung der IP-Adressen statt. Zum technischen Schutz der hinweisgebenden Person wurden folgende Verfahren eingeführt:

- eine Ende-zu-Ende Verschlüsselung zwischen Browser, Meldeplattform und Case-Management sowie
- eine Transportverschlüsselung. Alle Daten, die auf den Datenbanken von Meldeplattform und Case Management liegen, werden verschlüsselt.
- Regelmäßige IT-Security Audits kontrollieren die Systemsicherheit.

Regelbasierte Löschroutinen unterstützen die datenschutzkonforme Löschung eingegangener Meldungen. Eine mögliche Zwei-Faktor-Authentifizierung beim Zugang zum Case Management bietet zusätzlichen Schutz vor unberechtigtem Zugriff auf personenbezogene Daten über das Backend. Das SaaS-Angebot des Hinweisgebersystems wird ausschließlich auf Servern in Rechenzentren bereitgestellt, die einem deutschen Rechtskontext unterliegen und in Deutschland stehen, nach ISO 27001 und 14001 zertifiziert. Durch die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung ist ein Lesen abgegebener Meldungen durch Betreiber der Rechenzentren nicht möglich.

6.2 Schutz vor Benachteiligungen

Hinweisgebende, einschließlich Beschäftigte, Studierende oder externe Personen, dürfen wegen einer Meldung nicht benachteiligt oder sanktioniert werden. Durch die Abgabe einer Meldung im Beschwerdeverfahren der UM drohen der hinweisgebenden Person keine negativen Konsequenzen. Um diese maximal zu schützen, besteht während des gesamten Beschwerdeverfahrens die Möglichkeit des anonymen Austauschs. Die Vertraulichkeit des

Austauschs ist jederzeit sichergestellt und wird intern durch geeignete Maßnahmen gewährleistet.

6.3 Fairness und Unparteilichkeit

Die Bearbeitung erfolgt objektiv, unabhängig und diskriminierungsfrei.

7. Ansprechpersonen für das Beschwerdeverfahren

Die für das Beschwerdeverfahren eingerichtete Meldestelle für das Beschwerdeverfahren wird betrieben von:

eagle lsp GmbH
Neustädter Neuer Weg 22
20459 Hamburg
E-mail: lksg@eagle-lsp.de

Das Beschwerdeverfahren wird zudem begleitet von der Menschenrechts-beauftragten Person sowie des Compliance Officers der UM.

Alle am Beschwerdeverfahren beteiligten Personen sind unparteiisch, bezogen auf das Beschwerdeverfahren in ihrer Handlungsbefugnis an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

8. Dokumentation und Aufbewahrung

Alle Beschwerden werden gem. § 10 Abs.1 LkSG dokumentiert und mindestens 7 Jahre sicher und datenschutzkonform aufbewahrt.

9. Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens wird regelmäßig überprüft und fortlaufend verbessert.

10. Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird regelmäßig aktualisiert.